



Turn- und Sportverein e.V. - Tennis-Abteilung

Satzung :

Die am 26. Februar 1973 gegründete Tennisabteilung des Turn- und Sportvereins Kirchhain hat für sich am 4. März 1974 im Rahmen der Satzung vom 9. Juli 1971 folgende Ordnung gegeben mit Änderung vom 5. Februar 1981 und 12. November 1982:

§ 1

- (1) Aufgabe der Abteilung ist die Pflege des Tennissports. Sie unterhält die erforderlichen sportlichen Anlagen und sorgt für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb im Interesse aller Mitglieder.
- (2) Die Abteilung ist bestrebt, durch die Pflege des Sports, der Kameradschaft und Freundschaft ihre Mitglieder miteinander zu verbinden.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur zum Ausbau oder zur Verbesserung der sportlichen Anlagen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung.

§ 2

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Abteilung hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) passive Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen der Abteilung zu unterschätzen und vorbehaltlos die Satzung des Turn- und Sportvereins Kirchhain und diese Ordnung anzuerkennen.
- (3) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zählen Mitglieder als Jugendmitglieder.
- (4) Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele der Abteilung fördern will.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand der Abteilung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung der Abteilung gegeben.



Turn- und Sportverein e.V. - Tennis-Abteilung

- (2) Jugendliche unter 18 Jahren können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben und bestätigen, dass sie die Satzung und Ordnung des Vereins und der Abteilung anerkennen. In besonderen Fällen kann die Aufnahme von einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Benachrichtigung wirksam und verpflichtet zur sofortigen Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Tod
- (2) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Abteilungsvorstand zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann und bis zum 15. Dezember eingegangen sein muss.
- (3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Abteilungsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Abteilung trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht erfüllt
- (4) durch Ausschluss (§9)

§ 6 Mitgliederrechte

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichung des 18. Lebensjahres sind sie wählbar.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren und passive Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Abteilung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Mitgliedes des Abteilungsvorstandes, eines von diesem bestellten Organ (Platzwart) oder Spielführer In seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Abteilungsvorstand zu.
- (5) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinem finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung S 5 Ziff. 3 Buch. a bleibt unberührt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Abteilung sind verpflichtet:

1. die Abteilung in ihren sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,



Turn- und Sportverein e.V. - Tennis-Abteilung

2. den Anordnungen des Abteilungsvorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Angelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu entrichten,
4. die vom Abteilungsvorstand zu erlassende Platz- und Spielordnung ungedingt zu befolgen,
5. das Abteilungseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Umlagen können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung und nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben dienen, erhoben werden.
- (2) Die Spielberechtigung der Mitglieder entsteht mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages bei Neuaufnahmen, bzw. Entrichtung des Jahresbeitrages bis zum Beginn der Freisaison. Über Abweichungen von diesen Bestimmungen entscheidet der Abteilungsvorstand. Jedes spielberechtigte Mitglied erhält eine Jahresspielkarte der Abteilung.

§ 9 Strafen

- (1) Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb₁, können vom Abteilungsvorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbußen bis zu € 30,00
 - d) Platzsperre bis zu 4 Wochen
 - e) Turniersperre

Für die Verhängung der Strafen gelten die Richtlinien des Deutschen Tennisbundes.

- (2) Durch den Vorstand können Mitglieder aus der Abteilung ausgeschlossen werden. und zwar:
 1. bei groben Verstößen gegen die Satzung des Turn- und Sportvereins Kirchhain und diese Ordnung.
 2. wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen die Abteilung, ihre Zwecke und Aufgaben oder ihr Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
 3. wegen dauernder Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe der Abteilung.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das Recht der Berufung an die vom Abteilungsvorstand innerhalb eines Monats einzuberufene Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der



Turn- und Sportverein e.V. - Tennis-Abteilung

Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände der Abteilung unverzüglich an den Abteilungsvorstand zurückzugeben. Antragsberechtigt für ein Ausschlussverfahren ist jedes stimmberechtigte Mitglied unter Angabe der Gründe und der Beweismittel.

§ 10 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) Die Mitgliederversammlung der Abteilung (§ 11)
- b) der Abteilungsvorstand (§12)

§ 11 Mitgliederversammlung der Abteilung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Abteilungsvorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt und ist vor Eröffnung der Freisaison durchzuführen. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind bis 5 Tage vorher beim Abteilungsleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Jahresbericht des Abteilungsleiters
 3. Bericht des Abteilungsschatzmeisters
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Abteilungsvorstandes
 6. Neuwahlen des Abteilungsvorstandes und der Kassenprüfer
- alle zwei Jahre -
 7. Beschlussfassung über Anträge
 - a) Vorlagen des Vorstandes
 - b) sonstige eingereichte Anträge
 8. Verschiedenes
- (4) Der Abteilungsvorstand kann, wenn es die Geschäfte erfordern, jederzeit unter Einhaltung der Einberufungsfrist eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Abteilungsvorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 30 ordentliche Mitglieder der Abteilung durch schriftlichen Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jugendliche bis zu 18 Jahren und passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Beschlüsse



Turn- und Sportverein e.V. - Tennis-Abteilung

über Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Auf Antrag wird geheim gewählt. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss von 3 Personen zu bestellen (Vorsitzender und 2 Beisitzer), der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

- (6) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Abteilungsleiter und dem Schriftführer der Abteilung zu unterschreiben ist.

§ 12

Der Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus:
- dem Abteilungsleiter
 - dem stellv. Abteilungsleiter
 - dem Abteilungsschatzmeister
 - dem stellv. Abteilungsschatzmeister
 - dem Schriftführer der Abteilung
 - dem Pressewart
 - dem Sportwart
 - dem stellv. Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem stellv. Jugendwart
 - bis zu 2 Beisitzern
- (2) Der Abteilungsvorstand wird von der Jahreshauptversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch eine andere Person vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand der Abteilung muss jährlich mindestens 6 mal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Einladungsfrist beträgt 3 Tage. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind bei besonderen Fällen in genauem Wortlaut. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beratungen und Abstimmungsergebnisse sind vertraulich. In Ausnahmefällen kann bei besonderer Eilbedürftigkeit ein Beschluss schriftlich im Umlaufverfahren bei allen Mitgliedern des Abteilungsvorstandes unter genauer Angabe des Gegenstandes herbeigeführt werden.
- (4) Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Ordnung und den Vereinbarungen mit dem Vorstand des Turn- und Sportvereins Kirchhain. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Kassenführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.
- (5) Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Abteilungsvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.



Turn- und Sportverein e.V. - Tennis-Abteilung

- (7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Abteilungsvorstand Ausschüsse bilden.

§ 13 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege sowie des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen der Abteilungskasse können durchgeführt werden. Die Mitglieder des Vorstandes des Turn- und Sportvereins Kirchhain und des Abteilungsvorstandes können nicht Kassenprüfer sein.

§ 14 Ausschüsse

Der Abteilungsvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete der Abteilung Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen Ihnen übertragene Aufgaben zu erfüllen haben. Der Abteilungsleiter oder ein anderes Mitglied des Abteilungsvorstandes sollen in solchen Ausschüssen den Vorsitz übernehmen.

§ 15 Ehrungen

- (1) Der Abteilungsvorstand kann Mitglieder seiner Abteilung oder andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder die Abteilung erworben haben, ehren.
- (2) Der Abteilungsvorstand schlägt dem Vorstand des Turn- und Sportvereins Kirchhain Mitglieder seiner Abteilung oder andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um die Abteilung erworben haben, zur Auszeichnung mit der Vereinsehrennadel, zur Ernennung zum Ehrenmitglied oder anderen übergeordneten Ehrungen vor. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 20 der Satzung des Turn- und Sportvereins Kirchhain.

§ 16 Inkrafttreten

Durch Beschluss der ordnungsgemäßen einberufenen Jahreshauptversammlung tritt diese Ordnung ab 4. März 1974 in Kraft
(. geändert durch die Jahreshauptversammlung am 24.02.2012)